Niedersächsisches Ministerialblatt

62. (67.) Jahrgang Hannover, den 20. 6. 2012 Nummer 21

INHALT

л.	Staatskanziei		Verbraucherschutz und Landesentwicklung	
В.	Ministerium für Inneres und Sport		Erl. 3. 4. 2012, Richtlinie über die Gewährung von Zuwen-	
	RdErl. 1. 6. 2012, Internet der Polizei des Landes Niedersachsen; Online-Wache	472	dungen für investive Maßnahmen landwirtschaftlicher Un- ternehmen in Niedersachsen und Bremen (Agrarinvestitions- förderungsprogramm)	478
	Bek. 7. 6. 2012, Anerkennung der "Wolters-Dolle-Stiftung"	472	78670	
	Bek. 7. 6. 2012, Anerkennung der "Palliativstiftung Bötticher-Nagel"	473	I. Justizministerium	
	Bek. 11. 6. 2012, Aufhebung der Stiftung "Gutes Tun" Bek. 11. 6. 2012, Anerkennung der "St. Martini Stiftung	473	K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
	Unterbillingshausen"	473	Niedersächsische Landesmedienanstalt	
C.	Finanzministerium		Bek. 12. 6. 2012, Haushaltsergebnis 2011	478
	RdErl. 13. 6. 2012, Hinweise zum Niedersächsischen Gesetz über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2011 und 2012	473	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven Bek. 11. 4. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Naturenergie Osteraue GmbH & Co. KG, Klein Meckelsen)	479
D.	Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
	Bek. 25. 5. 2012, Zulassung von Trinkwasseruntersuchungsstellen und Bestellten Stellen	476	Bek. 20. 6. 2012, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG (Wiesenhof Geflügelspezialitäten GmbH & Co. KG, Zweigniederlassung Holte)	479
	Bek. 25. 5. 2012, Zulassung von Trinkwasseruntersuchungsstellen	476	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
_			Bek. 6. 6. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Hyfing Mast GbR)	479
Ε.	Ministerium für Wissenschaft und Kultur			1, 0
F.	Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Bek. 30. 5. 2012, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG	
G.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		(Premium Aerotec GmbH, Nordenham)	480
	RdErl. 14. 6. 2012, Prüfung der Jahresabschlüsse der Industrie- und Handelskammern	476	Rechtsprechung Bundesverfassungsgericht	480
	_ , , , , ,		÷ ÷	
	Bek. 15. 6. 2012, Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafenbereichs Cuxhaven	476	Stellenausschreibung	480

B. Ministerium für Inneres und Sport

Internet der Polizei des Landes Niedersachsen; Online-Wache

RdErl. d. MI v. 1. 6. 2012 — P/B 21.46-02830/1-2.1 —

- VORIS 21021 -

Bezug: a) RdErl. v. 29. 3. 2012 (Nds. MBl. S. 424) — VORIS 21021 b) RdErl. v. 15. 2. 2007 (Nds. MBl. S. 274) — VORIS 21021 —

Das mit Bezugserlass zu b in der Polizei Niedersachsen eingeführte Online-Verfahren im Onlineportal www.polizei.niedersachsen.de, die sog. "Online-Wache", hat sich bewährt und soll fortgeführt werden. Für den Betrieb gelten die nachfolgenden Regelungen:

1. Vorgangsarten

Die Online-Wache der Polizei Niedersachsen stellt der Benutzerin oder dem Benutzer spezifische Formulare zur Übermittlung von Informationen u. a. zu strafbaren Sachverhalten zur Verfügung. Die Polizei erhält durch diese formulargestützte Datenübermittlung ein Mehr an Informationen, was bei Hinweisen und Anzeigen zu strafbaren Handlungen konkretere Ansatzpunkte für die Ermittlungen erwarten lässt.

Folgende Formulare sind abrufbar:

- 1.1 Vorgangsart Kategorie A
 - Anzeige erstatten
 - allgemeine Anzeige
 - Fahrraddiebstahl
 - Fahrzeugdiebstahl
 - Online-Auktionsbetrug
 - strafrechtlich relevante Inhalte im Internet;
- 1.2 Vorgangsart Kategorie B
 - Hinweis
 - allgemeiner Hinweis
 - Korruption und Wirtschaftskriminalität
 - Dank oder Beschwerde
 - Kontakt.

2. Steuerung der Vorgänge

2.1 Kategorie A

Strafanzeigen werden anhand der Angaben zum Tatort (Ortsname) vom System automatisch per EPOST 810 an die Leitstelle der zuständigen Polizeiinspektion bzw. das Lage- und Führungszentrum der Polizeidirektion geleitet. Wurden zum Tatort keine Angaben gemacht, wird auf die freiwilligen, persönlichen Daten zur Benutzerin oder zum Benutzer (ebenfalls Ortsname) zurückgegriffen. Nach Eingang einer Anzeige findet unverzüglich eine Bewertung und Prüfung auf mögliche Sofortmaßnahmen statt. Anschließend erfolgt eine Steuerung an die für die Bearbeitung örtlich und sachlich zuständige Stelle. Auf den Bezugserlass zu a wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Ist aufgrund fehlender Angaben keine Zuordnung möglich, werden die Anzeigen systembedingt an das LKA, Lage- und Informationszentrum, zur Bewertung und weiteren Steuerung gesandt.

2.2 Kategorie B

Bei Formularen der Kategorie B erhält die Benutzerin oder der Benutzer über ein Pflichtfeld die Möglichkeit, eine Polizeibehörde als Empfänger der EPOST-Nachricht auszuwählen. Nach Eingang bei einer Behörde erfolgt eine Bewertung und Steuerung des Vorgangs.

Hinweise zu Korruption und Wirtschaftskriminalität kann die Benutzerin oder der Benutzer über einen Link direkt im Business Keeper Monitoring System (BKMS) eingeben. Die

Steuerung bzw. Bearbeitung dieser Hinweise erfolgt unter Berücksichtigung der Richtlinien zur Intensivierung der Verfolgung der Korruptionsdelinquenz des LKA (Nummer 2.2.3; Stand 1. 1. 2012).

3. Hinweise für die Bearbeitung von Online-Anzeigen

3.1 Rechtliche Hinweise

Strafanzeigen i. S. des § 158 Abs. 1 StPO sind nicht an eine Form gebunden. Online-Anzeigen sind daher wie andere mündliche oder schriftliche Anzeigen zu bearbeiten.

Hinsichtlich des Strafantrags gelten die Bestimmungen des § 158 Abs. 2 StPO.

Notwendige Unterschriften sind durch die bearbeitende Dienststelle im Rahmen der laufenden Sachbearbeitung einzuholen; Merkblätter (z. B. StP 2) sind entsprechend zu versenden bzw. auszuhändigen.

3.2 Sonstige Hinweise

Nach Absenden eines Formulars durch die Benutzerin oder den Benutzer erhält diese oder dieser eine vom System generierte Sendebestätigung in Form einer Webseite. Sofern die Benutzerin oder der Benutzer eine E-Mail-Adresse angegeben hat, erhält sie oder er auch eine vom System erstellte Bestätigungs-E-Mail. Die Sendebestätigung enthält die Online-Vorgangsnummer, das Datum und die Uhrzeit.

Im Rahmen der Sachbearbeitung sind der Benutzerin oder dem Benutzer weitere Informationen (z. B. bei Strafanzeigen u. a. NIVADIS-Vorgangsnummer und sachbearbeitende Dienststelle) mitzuteilen.

Eine Grunddatenerfassung von Strafanzeigen und anderen relevanten Hinweisen im Vorgangsbearbeitungssystem (VBS) NIVADIS soll zeitnah zum Eingang der Anzeige erfolgen. Bei der Datenerfassung im VBS wird die Online-Wache als einsendende Dienststelle behandelt, die Online-Vorgangsnummer wird übertragen und die EPOST-Nachricht zum Vorgang genommen.

4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 6. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft. Der Bezugserlass zu b tritt mit Ablauf des 31. 5. 2012 außer Kraft.

An die Polizeibehörden Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 21/2012 S. 472

Anerkennung der "Wolters-Dolle-Stiftung"

Bek. d. MI v. 7. 6. 2012 — RV LG.06-11741/455 —

Mit Schreiben vom 7. 6. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 21. 5. 2012 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die "Wolters-Dolle-Stiftung" mit Sitz in Verden (Aller) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe.

Die Anschrift lautet:

Wolters-Dolle-Stiftung c/o Herrn Klaus Wagner Am Kreuzberg 1 27308 Kirchlinteln.

- Nds. MBl. Nr. 21/2012 S. 472

Anerkennung der "Palliativstiftung Bötticher-Nagel"

Bek. d. MI v. 7. 6. 2012 - RV LG.06-11741/456 -

Mit Schreiben vom 7. 6. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 9. 5. 2012 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die "Palliativstiftung Bötticher-Nagel" mit Sitz in Winsen (Luhe) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Die Anschrift lautet:

Palliativstiftung Bötticher-Nagel Vor dem Hassel 15 21220 Seevetal.

- Nds. MBl. Nr. 21/2012 S. 473

Aufhebung der Stiftung "Gutes Tun"

Bek. d. MI v. 11. 6. 2012 — 34.22 11741/G 12 —

Mit Schreiben vom 11. 6. 2012 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß \S 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Stiftung "Gutes Tun" mit Sitz in Hannover gemäß \S 7 Abs. 1 NStiftG i. V. m. den $\S\S$ 48, 49 und 50 BGB aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung "Gutes Tun" Chicago Lane 9 30539 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 21/2012 S. 473

Anerkennung der "St. Martini Stiftung Unterbillingshausen"

Bek. d. MI v. 11. 6. 2012 - RV BS.06-11741/2-65 -

Mit Schreiben vom 17. 4. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige staatliche Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die "St. Martini Stiftung Unterbillingshausen" mit Sitz in Billingshausen aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 23. 8. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung vom

30. 3. 2012 gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt. Die Anerkennung als kirchliche Stiftung i. S. von § 20 NStiftG durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers erfolgte am 2. 5. 2012.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Erhaltung der St.-Martini-Kirche Billingshausen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

St. Martini Stiftung Unterbillingshausen z. Hd. Herrn Helmut Pinnecke

Kattenborg 4

37120 Bovenden-Billingshausen.

- Nds. MBl. Nr. 21/2012 S. 473

C. Finanzministerium

Hinweise zum Niedersächsischen Gesetz über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2011 und 2012

RdErl. d. MF v. 13. 6. 2012 — 25-10 70/2011-2012, 26-21 17/2011/2012, 21 22/4 —

- VORIS 20441 -

Bezug: RdErl. v. 27. 5. 2011 (Nds. MBl. S. 378) — VORIS 20441 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2011 wie folgt geändert:

- 1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 - "3. Die ab 1. 4. 2011, 1. 12. 2011 und 1. 1. 2012 gültigen Mindestversorgungsbezüge und Mindesthöchstgrenzen ergeben sich aus der Anlage."
- 2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Tabelle "Mindestversorgungsbezüge; Mindesthöchstgrenzen ab 1. 4. 2011" wird die Tabelle "Mindestversorgungsbezüge; Mindesthöchstgrenzen ab 1. 12. 2011" (Anlage 1) eingefügt.
 - b) Die bisherige Tabelle "Mindestversorgungsbezüge; Mindesthöchstgrenzen ab 1. 1. 2012" wird durch die neue Tabelle "Mindestversorgungsbezüge; Mindesthöchstgrenzen ab 1. 1. 2012" (Anlage 2) ersetzt.

An die

Dienststellen der Landesverwaltung

Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 21/2012 S. 473

Mindestversorgungsbezüge; Mindesthöchstgrenzen ab 1. 12. 2011 in EUR

Personenkreis	ohne Familienzuschlag	§ 40 Abs. 1 BBesG Artikel 1 § 2 Abs. 2, 3 HStruktG voller Familienzuschlag	§ 40 Abs. 4 BBesG halber Familienzuschlag
Grundgehalt (Endstufe BesGr. A 4)	2 024,80	2 024,80	2 024,80
Familienzuschlag		109,26	54,63
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD)	2 024,80	2 134,06	2 079,43
Ruhegehalt (65 % von RD)	1 316,12	1 387,14	1 351,63
Mindestruhegehalt (MR) — (§ 16 Abs. 3 Satz 2)	1 316,12	1 387,14	1 351,63
Erhöhung (§ 16 Abs. 3 Satz 3)	30,68	30,68	30,68
Mindestversorgung der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten			
(§ 16 Abs. 3 Sätze 2, 3)	1 346,80	1 417,82	1 382,31
Mindestwitwengeld/Mindestwitwergeld (60 % von MR)	./.	832,28	./.
Erhöhung (§ 16 Abs. 3 Satz 3)	./.	30,68	./.
Mindestversorgung der Witwe/des Witwers	,		
(§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Sätze 2, 3)	./.	862,96	./.
Mindesthalbwaisengeld (12 % von MR)	,	105.55	,
(§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2)	./.	166,46	./.
Mindestvollwaisengeld (20 % von MR)			,
(§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2)	263,22	277,43	./.
Ruhegehalt (75 % von RD)	1 518,60	1 600,55	1 559,57
Mindestunfallruhegehalt (MUR)			
(§ 40 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1)	1 518,60	1 600,55	1 559,57
Erhöhung (§ 16 Abs. 3 Satz 3)	30,68	30,68	30,68
Mindestunfallversorgung der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten			
(§ 40 Abs. 3 Satz 3)	1 549,28	1 631,23	1 590,25
Mindestunfallwitwengeld/Mindestunfallwitwergeld (60 % von MUR)	./.	960,33	./.
Erhöhung (§ 16 Abs. 3 Satz 3)	./.	30,68	./.
Mindestunfallversorgung der Witwe/des Witwers			
(§ 44 Nr. 1 i. V. m. § 40 Abs. 3 Satz 3)	./.	991,01	./.
Mindestunfallwaisengeld (30 % von MUR)			
(§ 44 Nr. 2 i. V. m. § 40 Abs. 3 Satz 3)	455,58	480,17	./.
Mindestunfallhalbwaisengeld (12 % von MUR)	,		,
(nicht an Unfallfolgen verstorben)	./.	192,07	./.
Mindestunfallvollwaisengeld (20 % von MUR)	000 = 0	000.11	,
(nicht an Unfallfolgen verstorben)	303,72	320,11	./.
Unterhaltsbeitrag (40 % von MUR + E) (§ 45)	619,71	652,49	./.
Mindesthöchstgrenze — NBeamtVG			
(§ 64 Abs. 2 Nrn. 1, 2)	0.00= 0.0	0.001.55	
Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamter (150 % von RD)	3 037,20	3 201,09	3 119,15
Witwe/Witwer (150 % von RD)	./.	3 201,09	./.
Waise (40 % vom Betrag der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten)	1 214,88	1 280,44	./.
Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamter (§ 64 Abs. 2 Nr. 3)	2 591,52	2 709,78	2 650,65
Mindesthöchstgrenze — BeamtVG F. bis 31. 12. 1998 (§ 53 Abs. 2 Nrn. 1, 2 a. F., § 53 a Abs. 2 a. F., § 53 Abs. 9)			
Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamter (125 % von RD)	2 531,00	2 667,58	2 599,29
Witwe/Witwer (125 % von RD)	./.	2 667,58	./.
Waise (40 % vom Betrag der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten)	1 012,40	1 067,03	./.
Erläufgrungen:	Anmerkungen		

Erläuterungen:

MR = Mindestruhegehalt
MUR = Mindestunfallruhegehalt
RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
E = Erhöhung (§ 16 Abs. 3 Satz 3 NBeamtVG)

Anmerkungen:

Anmerkungen:
Paragrafenangaben beziehen sich auf das NBeamtVG, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Gesetz genannt ist.
Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschieds- und Ausgleichsbeträge nach § 57 Abs. 1, 2 NBeamtVG, zu den Mindesthöchstbeträgen der Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamten, Witwen und Witwer ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 57 Abs. 1 NBeamtVG; bei den Mindesthöchstbeträgen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag in die Anteilsberechnung (40 %) einzubeziehen. Der sich danach ergebende Gesamtbetrag ist für den Vergleich heranzuziehen, ob die Mindestversorgung oder die Mindesthöchstgrenze maßgebend ist.

Mindestversorgungsbezüge; Mindesthöchstgrenzen ab 1. 1. 2012 in EUR

Personenkreis	ohne Familienzuschlag	§ 40 Abs. 1 BBesG Artikel 1 § 2 Abs. 2, 3 HStruktG voller Familienzuschlag	§ 40 Abs. 4 BBesG halber Familienzuschlag
Grundgehalt (Endstufe BesGr. A 4)	2 080,27	2 080,27	2 080,27
Familienzuschlag		111,34	55,67
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD)	2 080,27	2 191,61	2 135,94
Ruhegehalt (65 % von RD)	1 352,18	1 424,55	1 388,36
Mindestruhegehalt (MR) — (§ 16 Abs. 3 Satz 2)	1 352,18	1 424,55	1 388,36
Erhöhung (§ 16 Abs. 3 Satz 3)	30,68	30,68	30,68
Mindestversorgung der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten			
(§ 16 Abs. 3 Sätze 2, 3)	1 382,86	1 455,23	1 419,04
Mindestwitwergeld (60 % von MR)	./.	854,73	./.
Erhöhung (§ 16 Abs. 3 Satz 3)	./.	30,68	./.
Mindestversorgung der Witwe/des Witwers			
(§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Sätze 2, 3)	./.	885,41	./.
Mindesthalbwaisengeld (12 % von MR)			
(§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2)	./.	170,95	./.
Mindestvollwaisengeld (20 % von MR)			
(§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2)	270,44	284,91	./.
Ruhegehalt (75 % von RD)	1 560,20	1 643,71	1 601,96
Mindestunfallruhegehalt (MUR)			
(§ 40 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1)	1 560,20	1 643,71	1 601,96
Erhöhung (§ 16 Abs. 3 Satz 3)	30,68	30,68	30,68
Mindestunfallversorgung der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten			
(§ 40 Abs. 3 Satz 3)	1 590,88	1 674,39	1 632,64
Mindestunfallwitwengeld/Mindestunfallwitwergeld (60 % von MUR)	./.	986,23	./.
Erhöhung (§ 16 Abs. 3 Satz 3)	./.	30,68	./.
Mindestunfallversorgung der Witwe/des Witwers	,		,
(§ 44 Nr. 1 i. V. m. § 40 Abs. 3 Satz 3)	./.	1 016,91	./.
Mindestunfallwaisengeld (30 % von MUR)			,
(§ 44 Nr. 2 i. V. m. § 40 Abs. 3 Satz 3)	468,06	493,11	./.
Mindestunfallhalbwaisengeld (12 % von MUR)		407.07	,
(nicht an Unfallfolgen verstorben)	./.	197,25	./.
Mindestunfallvollwaisengeld (20 % von MUR)	240.04	200.74	1
(nicht an Unfallfolgen verstorben)	312,04	328,74	./.
Unterhaltsbeitrag (40 % von MUR + E) (§ 45)	636,35	669,76	./.
Mindesthöchstgrenze — NBeamtVG (§ 64 Abs. 2 Nrn. 1, 2)			
*	2 120 41	2 207 42	2 202 01
Ruhestandsbeamter (150 % von RD) Witwe (150 % von RD)	3 120,41	3 287,42	3 203,91
	./.	3 287,42	./.
Waise (40 % vom Betrag der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten)	1 248,16	1 314,97	./.
Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamter (§ 64 Abs. 2 Nr. 3)	2 638,89	2 758,72	2 698,81
Mindesthöchstgrenze — BeamtVG F. bis 31. 12. 1998			
(§ 53 Abs. 2 Nrn. 1, 2 a. F., § 53 a Abs. 2 a. F., § 53 Abs. 9)			
Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamter (125 % von RD)	2 600,34	2 739,51	2 669,93
Witwe/Witwer (125 % von RD)	./.	2 739,51	./.
Waise (40 % vom Betrag der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten)	1 040,14	1 095,80	./.
Erläuterungen:	Anmerkungen:		

Erläuterungen:

MR = Mindestruhegehalt MUR = Mindestunfallruhegehalt RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezi

RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge E = Erhöhung (§ 16 Abs. 3 Satz 3 NBeamtVG)

Anmerkungen:

Paragrafenangaben beziehen sich auf das NBeamtVG, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Gesetz genannt ist.

lich ein anderes Gesetz genannt ist. Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschieds- und Ausgleichsbeträge nach § 57 Abs. 1, 2 NBeamtVG, zu den Mindesthöchstbeträgen der Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamten, Witwen und Witwer ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 57 Abs. 1 NBeamtVG; bei den Mindesthöchstbeträgen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag in die Anteilsberechnung (40 %) einzubeziehen. Der sich danach ergebende Gesamtbetrag ist für den Vergleich heranzuziehen, ob die Mindestversorgung oder die Mindesthöchstgrenze maßgebend ist.

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Zulassung von Trinkwasseruntersuchungsstellen und Bestellten Stellen

Bek. d. MS v. 25. 5. 2012 — 401.41-41602/4/3/3/4 —

- VORIS 28200 -

Bezug: Bek. v. 12. 11. 2007 (Nds. MBl. S. 1718) - VORIS 28200 -

Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 30. 6. 2012 außer Kraft.

- Nds. MBl. Nr. 21/2012 S. 476

Zulassung von Trinkwasseruntersuchungsstellen

Bek. d. MS v. 25. 5. 2012 — 401.41-41602/4/3/3/4 —

Gemäß § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001 i. d. F. vom 28. 11. 2011 (BGBl. I S. 2370), geändert durch Artikel 2 Abs. 19 des Gesetzes vom 22. 12. 2011 (BGBl. I S. 3044), darf Trinkwasser nur von Trinkwasseruntersuchungsstellen untersucht werden, die die Anforderungen nach § 15 Abs. 4 Satz 1 TrinkwV 2001 erfüllen und auf einer der von den Bundesländern geführten Landeslisten der Trinkwasseruntersuchungsstellen bekannt gemacht wurden.

Die jeweils aktuelle Version der "Niedersächsischen Landesliste für Trinkwasseruntersuchungsstellen" steht auf der Internetseite des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes unter der Adresse www.nlga.niedersachsen.de, Pfad "Umwelt und Gesundheit > Wasser > Trinkwasser", zur Verfügung.

In der Landesliste der Trinkwasseruntersuchungsstellen (Übersichtstabelle mit Grunddaten) wird das zugelassene Untersuchungsspektrum zusammenfassend in folgenden Teilbereichen dargestellt:

- Mikrobiologische Parameter der Anlage 1 TrinkwV 2001
- Chemische Parameter der Anlage 2 TrinkwV 2001
- Indikatorparameter der Anlage 3 TrinkwV 2001
- Trinkwasserprobennahme.

Eine detaillierte Übersicht über das zugelassene Trinkwasseruntersuchungsspektrum ist mit den Grunddaten verknüpft.

Die Aufnahme in die niedersächsische Landesliste ist beim Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration, Postfach 141, 30001 Hannover, zu beantragen. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Landesliste (Zulassung) wird dem Antragsteller durch kostenpflichtigen Verwaltungsakt bekannt gegeben. Die Zulassung erfolgt für diejenigen Parameter, für die die Trinkwasseruntersuchungsstelle gelistet wird.

Mit dem Zulassungsbescheid wird eine sechsstellige Code-Nummer vergeben. Diese Code-Nummer ist zur Kennzeichnung der selbst ermittelten Untersuchungsergebnisse zu verwenden.

— Nds. MBl. Nr. 21/2012 S. 476

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Prüfung der Jahresabschlüsse der Industrie- und Handelskammern

RdErl. d. MW v. 14. 6. 2012 - 21-01558/1073 -

- VORIS 70100 -

Bezug: RdErl. v. 6. 12. 2011 (Nds. MBl. S. 926) — VORIS 70100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 23. 5. 2012 wie folgt geändert:

In Nummer 2 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:

- "Aufgrund des § 4 Nds. AG IHKG vom 9. 5. 2012 (Nds. GVBl. S. 98) wird bestimmt:".
- 2. In Nummer 2.3 wird die Verweisung "§ 4 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 Nds. AG IHKG" durch die Verweisung "§ 4 Satz 2 Nds. AG IHKG" ersetzt.

An die Industrie- und Handelskammern Nachrichtlich: An den Niedersächsischen Landesrechnungshof

- Nds. MBl. Nr. 21/2012 S. 476

Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafenbereichs Cuxhaven

Bek. d. MW v. 15. 6. 2012 - 45 30401-1.3.2 -

Bezug: Bek. v. 30. 3. 2009 (Nds. MBl. S. 433)

1. Gemäß § 25 Abs. 2 NHafenSG i. d. F. vom 16. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 15) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 11. 2010 (Nds. GVBl. S. 527), werden die Grenzen des Hafenbereichs für den Hafen Cuxhaven hiermit wie folgt festgelegt:

Der Hafen umfasst, ausgehend von einer in Punkt P 3 errichteten Senkrechten zum elbseitigen Deichfuß, landseitig das Gebiet, das begrenzt wird durch diese Senkrechte, weiter entlang dem elbseitigen Deichfuß bis zur Deichrampe, dieser entlang bis zur Erschließungsstraße, entlang der ost- bzw. südlichen Straßenbegrenzung der Erschließungsstraße bis zu deren Einmündung auf den "Hafenzubringer", diesem ostseitig folgend bis zur Einmündung in den Kreisverkehr, von dort der westlichen bzw. südlichen Straßenbegrenzung des Hafenzubringers bis zur Einmündung der "Baudirektor-Hahn-Straße", die "Neufelder Straße" (südwestliche Straßenbegrenzung), die Bundesbahngrenze, die Straße "Am Bahnhof", die "Konrad-Adenauer-Allee", den Hauptdeich entlang der Straße "Am Schleusenpriel" und "Am Alten Hafen", die südliche Grenze des Parkplatzes "Am Seedeich", die Binnenböschung des Seedeiches und die Nordwestmole des Fährhafens in nordöstlicher und östlicher Richtung.

Die elbseitige Grenze des Hafenbereichs beginnt am Knickpunkt (K) der Nordwestmole des Fährhafens von östlicher in südöstlicher Richtung und verläuft über die Punkte P 1 und P 2 zum Punkt P 3.

Die Lage der Punkte P 1 bis P 3 wird wie folgt bestimmt:

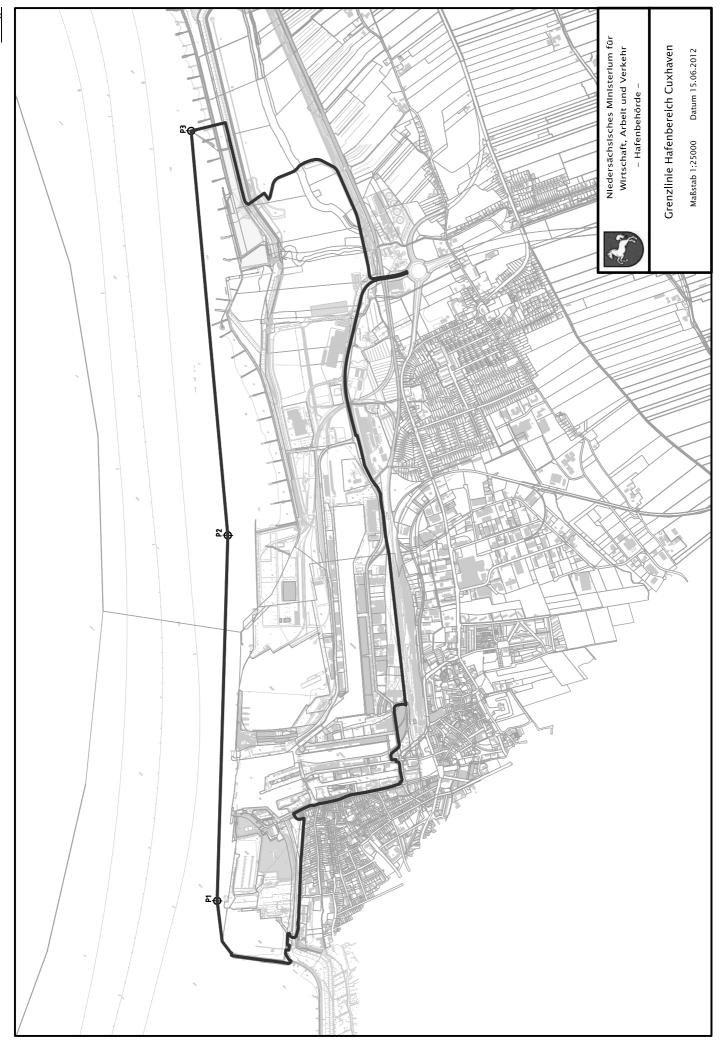
- P 1: 50 m Abstand von der Kaikante der Seebäderbrücke in Höhe der Vorderkante des festen Teils der Ro-Ro-Rampe.
- P 2: 180 m senkrechter Abstand von der Kaikante des Europakais im Knickpunkt mit der Schwerlastplattform.
- P 3: Endpunkt der östlich des Liegeplatzes 9 befindlichen, durch einen Dalben gekennzeichneten Mole.
- 2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte (Anlage) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.
- 3. Gleichzeitig wird die Bezugsbekanntmachung widerrufen. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Stade.

Hinweise:

- Eine Änderung oder ein Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenangelegenheiten notwendig wird.
- Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Hafenbehörde, Dienststelle Cuxhaven, Hafenmeisterei, 27472 Cuxhaven, Am Schleusenpriel 2, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürostunden aus. Sie ist auch im Internet aufrufbar unter: http://www.mw.niedersachsen.de/master/C42549261_N42540738_L20_D0_I712.html.

71_N42340730_L20_D0_1712.II(IIII.



H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen in Niedersachsen und Bremen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm)

Erl. d. ML v. 3. 4. 2012 - 106.2-60114/1-86 -

- VORIS 78670 -

Bezug: RdErl. v. 10. 4. 2007 (Nds. MBl. S. 358), zuletzt geändert durch Erl. v. 28. 4. 2011 (Nds. MBl. S. 344) — VORIS 78670 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 4. 2012 wie folgt geändert:

- 1. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nummer 4.2 eingefügt:
 - "4.2 Die Summe der positiven Einkünfte einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen (Prosperitätsgrenze) der Inhaberin oder des Inhabers einschließlich der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners gemäß § 1 LPartG darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 170 000 EUR je Jahr bei Ledigen und 200 000 EUR bei Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder oder Aktionärinnen und Aktionäre (jeweils einschließlich der Ehegatten bzw. der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner), sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5 v. H. verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte einer der o. g. Kapitaleignerin oder eines der o. g. Kapitaleigner (einschließlich der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners) 170 000 EUR je Jahr bei Ledigen und 200 000 EUR bei Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern überschreitet, wird das förderungsfähige Investitionsvolumen des Zuwendungsempfängers um den Vomhundert-Anteil gekürzt, der dem Kapitalanteil dieser Gesellschafterin oder dieses Gesellschafters, Genossenschaftsmitglieds oder Aktionärin oder Aktionärs entspricht."
 - b) Die bisherige Nummer 4.2 wird Nummer 4.3.
- 2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5.2.3 wird gestrichen.
 - b) Die bisherige Nummer 5.2.4 wird Nummer 5.2.3 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 wird der Betrag "20 000 EUR" durch den Betrag "50 000 EUR" ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag "1,0 Mio. EUR" durch den Betrag "0,75 Mio. EUR" ersetzt.
 - c) Die bisherigen Nummern 5.2.5 bis 5.2.7 werden Nummern 5.2.4 bis 5.2.6.
- 3. Nummer 6.2.3 erhält folgende Fassung:
 - "6.2.3 Zweckbindungsfrist

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

 Bauten und baulichen Anlagen und die damit verbundenen technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

- sonstigen technischen Einrichtungen innerhalb des Zeitraumes zwischen der Lieferung und dem Ablauf des fünften auf die Schlusszahlung folgenden Kalenderjahres veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden (Nr. 4.1 ANBest-P)."
- In Nummer 7.1 Abs. 1 werden nach der Angabe "— ABl. EU Nr. L 368 S. 15" ein Semikolon und die Angabe "2007 Nr. L 252 S. 7; 2012 Nr. L 74 S. 11" eingefügt sowie die Worte "Verordnung (EG) Nr. 482/2009 der Kommission vom 8. 6. 2009 (ABl. EU Nr. L 145 S. 17)" durch die Worte "Durchführungsverordnung (EU) Nr. 679/2011 der Kommission vom 14. 7. 2011 (ABl. EU Nr. L 185 S. 57)" ersetzt.

An die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

- Nds. MBl. Nr. 21/2012 S. 478

Niedersächsische Landesmedienanstalt

Haushaltsergebnis 2011

Bek. d. NLM v. 12. 6. 2012

Nach Abschluss der Rechnungsunterlagen für das Jahr 2011 stellen sich die Einnahmen und Ausgaben der Niedersächsischen Landesmedienanstalt wie folgt dar:

schen Landesmedienanstatt wie folgt dat.				
A	Einnahmen			
1.	Eigene Einnahmen	8 956 111,59 EUR		
2.	Übertragungseinnahmen	115 043,99 EUR		
3.	Vermögenswirksame und Sondereinnahmen	376 000,00 EUR		
		9 447 155,58 EUR		
В	Ausgaben			
4.	Persönliche Verwaltungsausgaben	1 738 691,67 EUR		
5.	Sächliche Verwaltungsausgaben	683 063,59 EUR		
6.	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	764 441,89 EUR		
7.	Baumaßnahmen	0,00 EUR		
8.	Investitionsmaßnahmen	63 540,30 EUR		
9.	Besondere Finanzierungsausgaben	127 800,00 EUR		
10.	Maßnahmen zur Förderung technischer Innovationen (Titelgruppe 74)	177 263,94 EUR		
11.	Technische und sonstige Kosten Bürgerrundfunk (Titelgruppe 75)	1 135 614,22 EUR		
12.	Fördermaßnahmen Bürger- rundfunk (Titelgruppe 76)	3 895 520,61 EUR		
13.	Fördermaßnahmen Medien- kompetenz (Titelgruppe 79)	830 599,36 EUR		
		9 416 535,58 EUR		
C	Zwischensumme	30 620,00 EUR		
D	Ausgabereste			
1.	Summe der aus dem Jahr 2010 übertragenen Ausgabereste	111 890,00 EUR		
2.	Summe der in das Jahr 2012 zu übertragenden Ausgabereste	— 142 510,00 EUR		
	Gesamtbetrag der Ausgabereste	— 30 620,00 EUR		
E	Einnahmeüberschuss	0,00 EUR		

— Nds. MBl. Nr. 21/2012 S. 478

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Naturenergie Osteraue GmbH & Co. KG, Klein Meckelsen)

Bek. d. GAA Cuxhaven v. 11. 4. 2012 — 11-061-01-8.1-Gf —

Die Firma Naturenergie Osteraue GmbH & Co. KG, Dorfstraße 11, 27419 Klein Meckelsen, hat mit Schreiben vom 10. 12. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas sowie einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase (Biogas) am Standort in 27419 Klein Meckelsen, Eichenweg, Gemarkung Klein Meckelsen, Flur 2, Flurstück 76/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummern 1.3.2 und 9.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 21/2012 S. 479

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG (Wiesenhof Geflügelspezialitäten GmbH & Co. KG, Zweigniederlassung Holte)

> Bek. d. GAA Hannover v. 20. 6. 2012 — H025405515 kön —

Die Firma Wiesenhof Geflügelspezialitäten GmbH & Co. KG, Zweigniederlassung Holte, Schulstraße 8, 31613 Wietzen, hat beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Geflügelverarbeitungsbetriebes beantragt. Die Änderung beinhaltet die Erhöhung der Schlacht- und Verarbeitungsleistung auf 250 000 Tiere pro Tag. Dazu wird die Schlachtung in dem bestehenden Betrieb eingestellt und es soll ein neuer Geflügelverarbeitungsbetrieb, einschließlich aller erforderlichen Nebeneinrichtungen, errichtet werden. Standort der neuen Anlage ist das Grundstück an der Schulstraße 8, 31613 Wietzen, Gemarkung Holte, Flur 4, Flurstücke 146/3, 134/9 und 134/5.

Es ist geplant, die Anlage Anfang 2014 in Betrieb zu nehmen. Im Rahmen dieses Verfahrens war gemäß § 3 c und der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen, einschließlich des Screening-Vermerks nach UVPG, liegen werktäglich in der Zeit

vom 27. 6. bis 26. 7. 2012 (einschließlich)

a) bei der Genehmigungsbehörde, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Abteilung 1, 30177 Hannover, Am Listholze 74, EG, Foyer,

montags bis donnerstags 7.30 bis 16.30 Uhr, freitags 7.30 bis 13.00 Uhr,

 b) bei der Samtgemeinde Marklohe, Rathausstraße 14, 31608 Marklohe, Zimmer 11, 12,

montags und dienstags
8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 15.30 Uhr,
mittwochs und freitags
8.30 bis 12.00 Uhr,
8.30 bis 12.00 Uhr,
8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr,

(darüber hinaus ist eine Einsichtnahme nach Absprache unter der Tel.-Nr. 052021 6025-0 möglich)

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom 27. 6. bis 9. 8. 2012 (einschließlich) — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschriften der Einwenderinnen und Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben findet statt am

Dienstag, dem 11. 9. 2012, um 10.00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Holte-Langeln, Schulstraße 20, 31613 Wietzen-Holte.

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird ebenfalls öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG sowie dem Zweiten Abschnitt des Ersten Teils der 9. BImschV und Teil 2 UVPG.

— Nds. MBl. Nr. 21/2012 S. 479

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Hyfing Mast GbR)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 6. 6. 2012 — 4.1LG008353068 Ar —

Die Firma Hyfing Mast GbR hat mit Schreiben vom 1. 11. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zweck der Stromerzeugung und Wärmeversorgung (Blockheizkraftwerk) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,658 MW auf dem Betriebsgrundstück in 29575 Altenmedingen, Gemarkung Vorwerk, Flur 1, Flurstück 50/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 21/2012 S. 479

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Premium Aerotec GmbH, Nordenham)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 30. 5. 2012 - 12-023-01/02; Ma.3.10/1 -

Bezug: Bek. v. 30. 3. 2012 (Nds. MBl. S. 256)

Die Firma Premium Aerotec GmbH, Bergstraße 4, 26954 Nordenham, hat mit Schreiben vom 7. 2. 2012 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr auf dem Betriebsgrundstück in 26954 Nordenham, Bergstraße 4, Flur 28, Flurstücke 19/20, 21/22, 23/24, Gemarkung Blexen, beantragt. Es ist geplant, die chemischen Abtrags-Zentren um das chemische Fräszentrum V in der Halle 200/204 zu erweitern. Im Genehmigungsverfahren sind während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben worden.

Der für Mittwoch, den 4. 7. 2012, ab 10.00 Uhr in der Stadthalle "Friedeburg", Wilhelm Müller Saal, Oldenburger Straße 4, 26954 Nordenham, geplante Erörterungstermin findet daher nicht statt.

Aufgrund des § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV wird hiermit die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 21/2012 S. 480

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsatz zum Beschluss des Ersten Senats vom 2. 5. 2012 - 1 BvL 20/09 -

Das vorlegende Gericht genügt seiner Darlegungspflicht bei einer Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG nicht, wenn die nach seiner Überzeugung bestehende Gleichheitswidrigkeit einer Rechtslage ausschließlich in Auseinandersetzung mit einer von mehreren als Bezugspunkt für die Gleichheitsprüfung in Frage kommenden Leistungsnormen begründet wird.

- Nds. MBl. Nr. 21/2012 S. 480

Leitsätze zum Beschluss des Ersten Senats vom 8. 5. 2012 — 1 BvR 1065/03 — — 1 BvR 1082/03 —

- 1. Die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ist tauglicher Beschwerdegegenstand im Sinne des § 90 Abs. 1 BVerfGG.
- 2. Richtet sich eine Verfassungsbeschwerde gegen komplexe Regelungen zur Leistungsberechnung, genügt es nicht, nachteilige Ungleichbehandlungen durch einzelne Fakto-

ren zu behaupten; vielmehr bedarf es auch einer Auseinandersetzung mit ihrem Zusammenwirken und dessen Ergebnis. Im Einzelfall kann es zumutbar sein, dabei unterstützende Beratung in Anspruch zu nehmen, um einen Verfassungsverstoß substantiiert rügen zu können.

— Nds. MBl. Nr. 21/2012 S. 480

Stellenausschreibung

Beim Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung ist vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse im Referat 204 "Tierschutz, Tierarzneimittel, Recht des Verbraucherschutzes und der Tiergesundheit" zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

zu besetzen

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung. Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- die Mitwirkung bei der Ablauforganisation des Tierschutzplanes, wie z. B. Terminplanung, Einladung zu Besprechungen, Protokollführung, sowie die Sicherstellung des Informationsflusses für die Facharbeitsgruppen und den Lenkungsausschuss,
- die Mitwirkung bei der Wahrnehmung der Fachaufsicht.

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn "Allgemeine Dienste" durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (F Verwaltungsbetriebswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studienganges der öffentlichen Verwaltung. Alternativ wird die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Angestelltenprüfung II erworben.

Gesucht wird eine einsatzfreudige und uneingeschränkt belastbare Persönlichkeit, für die die Umsetzung von kurzfristigen Terminvorga-ben ebenso selbstverständlich ist wie der sichere Umgang mit den MS-Office-Produkten.

Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Organisationsfähigkeit,
- kommunikative Kompetenz,
- eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise.

Die Tätigkeit ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterre-präsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

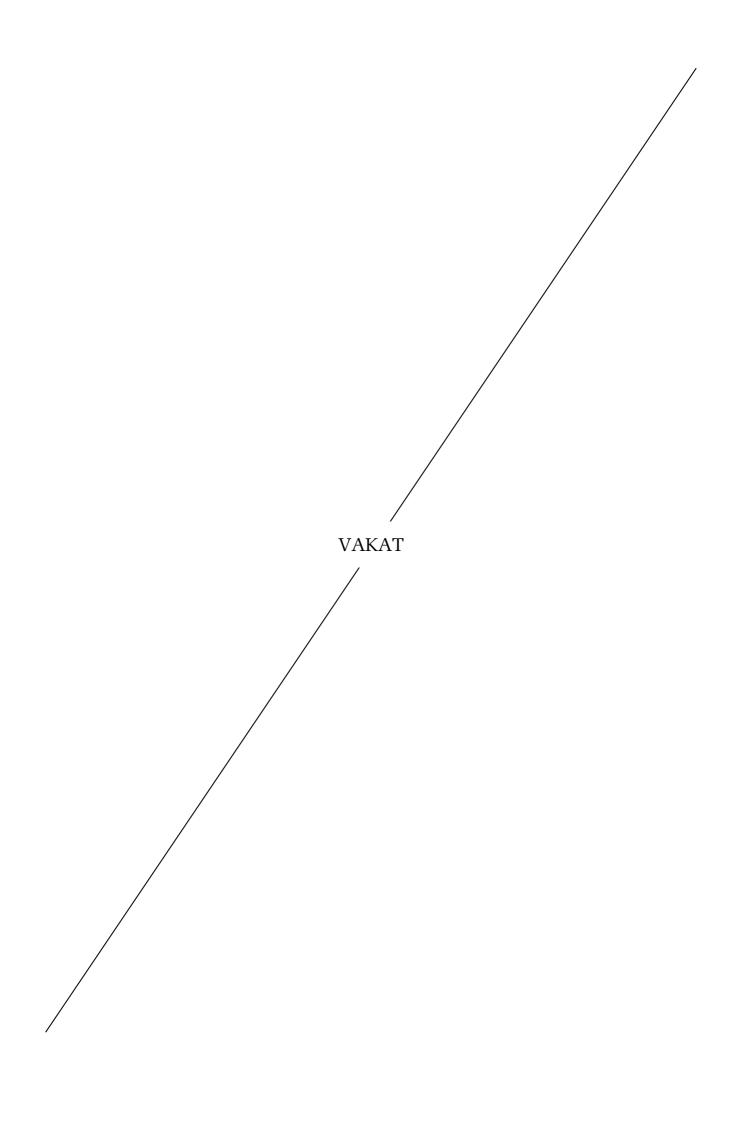
Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-808 (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) bis zum 13. 7. 2012 an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hanno-

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Herr Dr. Baumgarte, Tel. 0511 120-2107, zur Verfügung und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064.

- Nds. MBl. Nr. 21/2012 S. 480

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405



Lieferbar ab April 2012

Einbanddecke inklusive CD



Fünf Jahrgänge handlich auf einer CD!

Jahrgänge 2007 bis 2011:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung ergänzend zur Einbanddecke.



- → Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2011 inklusive CD nur € 21,- zzgl. Versandkosten
- → Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2011 inklusive CD nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG